

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

AZ: 1/17

Würzburg, 18. April 2017

## U R T E I L

### im Verfahren

**gegen den Spieler**

**X, Verein A**

**wegen Unsportlichkeit im TT-Verbandsspiel der Kreisliga den Vereinen H und A.**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Unterfranken hat am 18.04.2017

durch den Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Dem Protest des Mannschaftsführers des Vereins H wird stattgegeben.**
- 2. Gegen den Spieler X (Verein A) wird wegen unsportlichen Verhaltens ein Verweis nach § 76 in Verbindung mit § 52 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ausgesprochen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X – unter Haftung seines Vereins A -.**
- 4. (...)**

### **Tatbestand**

Beim TT-Verbandsspiel im Februar 2017 in der Kreisliga zwischen den Vereinen H und A hat der Mannschaftsführer des Heimvereins Protest während des Spiels Nr. 14 eingelegt. Der Protest wurde damit begründet, dass sich der Spieler X vom Verein H gegen Spieler Y unsportlich verhalten habe; zur Last wird gelegt, dass er während der Aufschlagphase von Y diesen durch Fußaufstampfen, Pfeifen und Reden störte. Beanstandet wurde gleichzeitig, dass der Schiedsrichter am Tisch – vom Verein A trotz Beschwerde des Spielers Y nicht reagierte und keinen Regelverstoß

seines Teamkollegen sah.

Der Spielverlauf stellt sich wie folgt dar:

So unterbrach Y den Aufschlagbeginn, wenn sein Gegenspieler ihn bei seiner Konzentration „störte“ und beschwerte sich beim Schiedsrichter, wobei auch mal ein kurzes Wortgefecht entstand. Während dieses Wettkampfes erfolgte dann die Protesteinlegung.

Davor hatte der Schiedsrichter am Tisch den Spieler Y darauf hingewiesen, dass seine Aufschlagzeremonie als Spielverzögerung angesehen werden könne und gleichzeitig den Spieler X angewiesen, seine Störungen zu unterlassen.

Offensichtlich ging der weitere Verlauf des Spieles geordnet weiter; im 3. Satz benötigte Y eine Auszeit aus gesundheitlichen Gründen (lt. eigener Angabe und auch des Gegners wegen Herz-Kreislaufprobleme), aus diesem Grunde beendete er im 4. Satz beim Stande von 1 : 4 das Spiel. Dadurch wird auch eine Wettbewerbsverzerrung geltend gemacht.

Da es sich bei den erhobenen Anschuldigungen eventuell um schuldhaft Verstöße handelt, die nach den Strafbestimmungen der RVStO aufzuarbeiten sind, wurde die Angelegenheit vom Spielleiter an das SGdB abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 eröffnete dann das SGdB ein Verfahren.

## **Entscheidungsbegründung**

### **Zulässigkeit**

Der Protest ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Die von Spieler X beanstandenden Fehler bei der Protesteinlegung, wie nicht vollständig leserlich, Name falsch geschrieben, fehlende Uhrzeit und Spielstandangabe mögen fehlerhaft sein, sind aber nicht derart, um den Protest unwirksam zu werten.

Das SGdB Ufr. ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 RVStO zuständig.

Ein Kostenvorschuss musste in diesem Fall durch die wirksame Protesteinlegung nicht erbracht werden (§ 25 Abs. 5 RVStO).

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und dass die Entscheidung in dieser Angelegenheit vom Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 RVStO getroffen wird, unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 RVStO zugestanden bzw. wurden an fünf Beteiligte Stellungnahmen zu speziellen Fragen angefordert.

### **Begründetheit**

Der Protest ist begründet.

Das nachstehend aufgeführte Benehmen von Spieler X stellt eine Unsportlichkeit im Sinne des § 76 RVStO dar, die mit einem Verweis nach § 52 RVStO bestraft wird. Seine Beweggründe hierfür, die zu lange Aufschlagphase seines Gegners, rechtfertigen nicht sein Verhalten.

Bei dem verhängten Verweis handelt es sich um die geringstmögliche Strafe, wobei auch das zum Teil unerfreuliche Verhalten des Heimvereins berücksichtigt wurde.

Eine zeitliche Vorgabe bei der Durchführung des Aufschlages gibt es nicht; letztendlich kann nur der Schiedsrichter am Tisch im Wege einer Tatsachenentscheidung beurteilen, ob eine Unsportlichkeit im Sinne einer Spielverzögerung vorliegt.

Die Aussage des Schiedsrichters am Tisch an Spieler Y „dass die Aufschlagzeremonie als Spielverzögerung angesehen werden könnte“ ist zu vage.

Eine solche „Spielverzögerung“ dann als eine Unsportlichkeit zu werten, wäre nicht korrekt und ließ sich auch aus nachstehenden Gründen nicht rechtfertigen.

Dass Y eine längere Aufschlagphase benötigt, ist in TT-Kreisen der Region bekannt. Eigene Erkundigungen des Gerichts haben bisher keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufschlagphase von Y ergeben.

Auch dem Spielleiter der Kreisliga sind keine Probleme mit anderen Vereinen bekannt, selbst eine Umfrage bei Gegnern von Y ergab nichts nachteiliges.

Eine längere Aufschlagphase ist im TT-Sport wohl nicht üblich, aber es gibt unbeanstandete und bekannte Ausnahmen/Spieler und hierzu ist wohl auch Y zu zählen.

So gibt Y auch an, dass er seit Jahren seine Aufschläge mit derselben Konzentration und Zeit beginne und noch nie durch einen Tischschiedsrichter bemängelt worden sei.

Keinerlei Schwierigkeiten gab es unter Mitwirkung von Y im gleichen Wettkampf beim Spiel Nr. 2, vom Schiedsrichter am Tisch, der auch im Spiel Nr. 14 eingesetzt war, wird nur ausgesagt, dass er mit seinen Aufschlägen bereits hier aufgefallen sei.

Laut Aussage von Y gab es bisher bei den Spielen gegen X keinerlei Probleme.

Dagegen ist von Unsportlichkeiten von X während der Aufschlagphase von Y auszugehen. Egal ob es die Version des Heimvereins ist, was mit Stampfen, Pfeifen oder Reden beschrieben wird, oder die Aussage von X mit Stampfen mit dem Fuß auf den Boden als Denkanstoß (2x), Summen einer Melodie bei geschlossenem Mund, die Aufschlagphase unterbrechen mit einem Stopp und fragen was das soll, er möchte TT spielen und nicht ins Kasperletheater, Räuspern (es war wirklich was im Hals!).

All diese Aufzählungen waren geeignet, Y in seiner Konzentration in der Aufschlagphase zu stören und möglich auch den gesundheitlich bedingten Spielabbruch im zweiten Einzelspiel mit verursacht zu haben. Die Ausführung vom Schiedsrichter am Tisch hierzu „Y bestrafte sich selbst“ kann nicht unwidersprochen bleiben und ist nicht gerechtfertigt, gerade der Spielabbruch bestätigt durchaus eine ungerechte Behandlung von Y.

Eine Wettbewerbsverzerrung, die geahndet werden müsste, sieht das Gericht bei dem gegebenen Sachverhalt nicht.

(...)

gez. Günter G e h r  
Sportgerichtsvorsitzender des  
Bezirks Unterfranken